

Satzung

der Ortsgemeinde Bornheim über die Höhe des Geldbetrages für die Ablösung je Stellplatz oder Garage nach § 47 Abs. 4 LBauO

vom 06.02.2019

Der Gemeinderat Bornheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), sowie des § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365) in den derzeit gültigen Fassungen, folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Festsetzung von Gebieten - Geltungsbereich

Im Hinblick darauf, dass die Herstellung öffentlicher Parkeinrichtungen je nach Lage im Gemeindegebiet Kosten in unterschiedlicher Höhe erfordert, werden folgende Gebiete festgesetzt:

- Gebiet I – Ortsbereich Bornheim
- Gebiet II – Industrie- Gewerbe- und Sondergebiet und sonstige Baugebiete /Gebiete, die nicht überwiegend dem Wohnen dienen

§ 2

Höhe des Geldbetrages

Die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz oder Garage nach § 47 Abs. 4 LBauO wird für die einzelnen Gebiete wie folgt festgesetzt:

- Gebiet I: auf 5.200,00 €
- Gebiet II: auf 3.600,00 €

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.08.2001 außer Kraft.

Bornheim, den 06.02.2019
Ortsgemeinde




+ (Dr. Karl Keilen)
Ortsbürgermeister